

Davos, 27. März 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und die dazugehörigen Verordnungen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über ein paar wichtige Neuerungen informieren, die für Sie relevant sind.

An- und Abmeldungen

Die Gesuchsunterlagen für ausländische Arbeitnehmer sind weiterhin am ersten Arbeitstag beim Einwohneramt einzureichen.

Wenn Sie Ihre ausländischen Arbeitnehmer mit dem Formular „Arbeitgeber für Abmeldung“ innerhalb der Schweiz abmelden, benötigen wir die genaue Wegzugsadresse.

Stellenwechsel

Der Stellenwechsel bei Drittstaatsangehörigen mit B-Bewilligung ist nicht mehr bewilligungspflichtig. Es wird somit keine Änderung im Ausländerausweis mehr vorgenommen. Ebenfalls müssen B-Bewilligungen (EG/EFTA und Drittstaaten) „auf Stellensuche“ bei einem Stellenantritt nicht mehr umgeschrieben werden. Der erstmalige Stellenantritt bleibt allerdings bewilligungspflichtig und es muss das entsprechende Formular eingereicht werden.

Alle Eintritte bzw. Austritte sind aber weiterhin auf dem Einwohneramt zu melden.

Neue Strafbestimmungen

Im neuen Ausländergesetz sind die Strafbestimmungen neu formuliert worden. Teilweise sind die Strafandrohungen massiv erhöht worden. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden ist daher nicht mehr in der Lage, bei Missachtung der Anmeldevorschriften Toleranzfristen zu berücksichtigen.

Verfahren und Formulare

Die Verfahren für sämtliche Gesuchstellenden bleiben grundsätzlich wie anhin bestehen. Es werden die gleichen bekannten Formulare verwendet

Spezielle, wichtige Änderungen für Sie

In Zukunft benötigen wir bei jeder Mutation im Ausländerausweis (Zuzug, Adresse, Verlängerung, etc.) **ein neues Passfoto**, da die Fremdenpolizei per 1. März 2008 ein neues EDV-System (ZEMIS) eingeführt hat, welches auf das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländern abgestützt ist. Die bisherige ZAR-Nummer wird deshalb durch die neue ZEMIS-Nummer ersetzt. Deshalb müssen alle Ausweise bei der ersten Mutation nach dem 1. März 2008 ausgetauscht werden.

Weitere Informationen und Downloads

Homepage Gemeinde Davos

http://www.gemeinde-davos.ch/006dav_020204_de.htm

Bundesgesetz

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.20.de.pdf>

Formulare

<http://www.apz.gr.ch/index.php?idcatside=166>

Auges Programm

<http://www.apz.gr.ch/index.php?idcatside=107>

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben. Gleichzeitig möchten wir Ihnen recht herzlich danken für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen alles Gute. Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Landschaft Davos Gemeinde
Einwohneramt**